

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 97	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes. Vom 17. November 2000	126
Nr. 98	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes. Vom 17. November 2000	128
Nr. 99	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 17. November 2000	130

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 100	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den gemeinsamen Auftrag der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kirche. Vom 18. Oktober 2000	131
Nr. 101	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Verhältnis zwischen Christen und Juden. Vom 18. Oktober 2000	133
Nr. 102	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Bekämpfung der sexuellen Belästigung und des Missbrauchs in Beratung und Seelsorge. Vom 17. Oktober 2000	134
Nr. 103	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu ökumenischen Partnerschaften. Vom 18. Oktober 2000	134
Nr. 104	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Aus-, Fort- und Weiterbildung. Vom 18. Oktober 2000	134
Nr. 105	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Besetzung der Disziplinargerichte. Vom 17. Oktober 2000 .	134
Nr. 106	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 2001 und 2002. Vom 17. Oktober 2000	134
Nr. 107	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studien-seminars Pullach für die Rechnungsjahre 2001 und 2002. Vom 17. Oktober 2000 .	138
Nr. 108	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegkollegs Celle für die Rechnungsjahre 2001 und 2002. Vom 17. Oktober 2000	140
Nr. 109	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Liturgiewissenschaftlichen Instituts für die Rechnungsjahre 2001 und 2002. Vom 17. Oktober 2000	141
Nr. 110	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ für die Haushaltsjahre 2001 und 2002. Vom 17. Oktober 2000	143

✓ Nr. 111	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 17. Oktober 2000	144
Nr. 112	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 17. Oktober 2000	144

III. Mitteilungen

Nr. 113	Generalsynode 2001 in Bückeberg.	145
---------	---------------------------------------	-----

IV. Personalmeldungen

Generalsynode	145
Bischofskonferenz	145
Kirchenleitung	146
Spruchausschuss	146
Lutherisches Kirchenamt	146
Theologisches Studienseminar Pullach	146

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 97 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplargesetzes. Vom 17. November 2000

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplargesetz – DiszG) in der Fassung vom 22. April 1994 (ABl. Bd. VI, S. 222, berichtigt in ABl. Bd. VI, S. 261 und ABl. Bd. VII, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Sind seit einer Amtspflichtverletzung, die höchstens eine Kürzung der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes gerechtfertigt hätte, mehr als vier Jahre vergangen, so ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig. Amtspflichtverletzungen, die eine schwerere Maßnahme als die Kürzung der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes rechtfertigen, unterliegen nicht der Verjährung.

(2) Ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 wegen desselben Sachverhaltes ein staatliches Strafverfahren oder ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen eingeleitet worden, so ist der Ablauf der Frist während der Dauer dieses Verfahrens gehemmt.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Die zuständige Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Körperschaften auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist und schutzwürdige Belange des Pfarrers nicht entgegenstehen.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „nach §§ 17 oder 51“ durch die Worte „nach § 17“ ersetzt.
- In Absatz 3 werden die Worte „wenn ihr die Amtspflichtverletzung seit mehr als drei Jahren bekannt ist“ durch die Worte „wenn seit Einleitung des Disziplinarverfahrens mehr als drei Jahre vergangen sind“ ersetzt.

4. In § 16 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn der Pfarrer nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.“

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Die einleitende Stelle kann dem Pfarrer durch Disziplinarverfügung

1. einen Verweis erteilen,
2. ihm eine Geldbuße bis zur Höhe der Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) auferlegen oder
3. die Bezüge in entsprechender Anwendung der §§ 85 und 86 bruchteilsmäßig um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre vermindern.

(2) Die Disziplinarverfügung ergeht schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist dem Pfarrer zuzustellen.

(3) Der Pfarrer kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Disziplinarverfügung Beschwerde bei der einleitenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats der Disziplinarkammer vor. Die Disziplinarkammer kann die Disziplinarverfügung aufrecht erhalten, aufheben oder zugunsten des Pfarrers ändern. Die Disziplinarkammer entscheidet nach Anhörung des Pfarrers durch Beschluss. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Der Beschluss ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

(4) Nach einem Beschluss nach Absatz 3 ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die der Disziplinarkammer bei ihrer Entscheidung nicht bekannt waren.

(5) Im übrigen kann die einleitende Stelle die von ihr erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. Sie kann die Sache neu entscheiden oder das Verfahren vor der Disziplinarkammer einleiten. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Einleitung des förmlichen Verfahrens ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlass aufgehoben worden ist, oder wenn nach ihrem Erlass wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

(6) Die Geldbuße kann von den Bezügen einbehalten werden. Die Verminderung der Bezüge beginnt mit der nächsten auf die Bestandskraft der Disziplinarverfügung folgenden Gehaltszahlung.“

6. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht, wenn nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes die Voraussetzungen vorliegen, nach denen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.“

b) Der bisherige Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, dass nach dem Wort „Antrag“ die Worte „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt werden.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

7. In § 45 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten § 63 Abs. 1 Satz 4 und die §§ 67 bis 74 entsprechend.“

8. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter der Zahl „4“ die Worte „oder nach § 39“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das förmliche Verfahren gilt als eingestellt, wenn der Pfarrer nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.“

9. In § 62 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag nach Absatz 4 ist unzulässig, wenn der Pfarrer auf die Berufung verzichtet oder diese zurückgenommen hat.“

10. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeugen kann der Pfarrer für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen werden. Ihm ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Vorsitzende kann Vertreter kirchlicher Dienststellen, insbesondere diejenigen, die die Ermittlungen nach §§ 12 ff. durchgeführt haben, und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Teilnahme haben, zulassen.“

11. § 64 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der abschließende Punkt gestrichen und der Klammerzusatz „(Anwesenheitsverpflichtete)“ angefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 63 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.“

12. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Niederschriften, Aussagen und Bild-Ton-Aufzeichnungen von Personen, die in der Untersuchung oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können verwendet werden, sofern sie in der mündlichen Verhandlung verlesen oder in anderer Weise wiedergegeben worden sind.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Reicht eine Verlesung oder anderweitige Wiedergabe der Aussage von Personen unter 16 Jahren, die von der Amtspflichtverletzung betroffen sind, zur Erforschung der Wahrheit nicht aus, so können diese Personen getrennt von den Anwesenheitsverpflichteten (§ 64 Abs. 1) vernommen werden. Die Vernehmung wird den Anwesenheitsverpflichteten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsverpflichteten bleiben im übrigen unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

13. Nach § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:

„§ 70 a

(1) Zeugen können sich bei der Vernehmung von einem Beistand begleiten lassen. Der Beistand kann für den Zeugen Fragen beanstanden oder den Ausschluss des Pfarrers von der mündlichen Verhandlung beantragen.

(2) Der Beistand muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Er ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Beistand erlangt hat, Verschwiegenheit zu bewahren.“

14. § 80 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist dem Pfarrer, nachdem die einleitende Stelle von dem dem Disziplinarverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden, ist er bereits nach anderen kirchengesetzlichen Vorschriften versetzt worden oder ist die Übertragung der Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens (§§ 86 bis 88 des Pfarrergesetzes) aufgehoben worden, so stellt die Disziplinkammer fest, ob die von ihr ausgesprochene Versetzung als vollzogen gilt.“

15. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat die Disziplinkammer auf Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder der allgemeinkirchlichen Aufgabe erkannt und nicht festgestellt, dass die erkannte Maßnahme aufgrund anderer Vorschriften als vollzogen gilt, so tritt der Pfarrer mit der Rechtskraft des Urteils in den Wartestand.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Pfarrergesetzes“ durch das Wort „Pfarrergesetzes“ ersetzt.

16. In § 93 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Verzicht und Zurücknahme können auch vor Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils und vor Ablauf der Berufungsfrist wirksam erklärt werden.“

17. § 99 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarsenats werden von der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche berufen.“

Artikel II

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Disziplinar-gesetz in der Fassung, die es durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, entsprechend dem Beschluss der Kirchenleitung vom 15. September 1995 in geschlechtergerechter Sprache neu zu fassen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und es mit neuem Datum bekannt zu machen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 18. Oktober 2000 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 18./29. Oktober 2000 vollzogen.

H a n n o v e r, den 17. November 2000

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian K n u t h

Nr. 98 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes.

Vom 17. November 2000

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 274, berichtet in ABl. Bd. VII, S. 12 und S. 90), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 20. Oktober 1998 (ABl. Bd. VII, S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt,

bb) folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. Entzug.“

b) Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 6.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. a) Die Überschrift des bisherigen 3. Unterabschnittes des III. Abschnittes wird Überschrift des 1. Unterabschnittes.

b) Die Überschrift des bisherigen 1. Unterabschnittes des III. Abschnittes wird Überschrift des 3. Unterabschnittes.

3. Der bisherige § 11 wird § 22 und erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer

1. ordiniert ist,

2. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat,

3. die in § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und

4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.“

4. Der bisherige § 12 wird § 20 mit folgenden Maßgaben:

a) in Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt und

b) der bisherige § 16 Abs. 5 wird als neuer Absatz 3 angefügt.

5. Der bisherige § 13 wird § 21.

6. Der bisherige § 14 wird § 11.

7. Der bisherige § 15 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
4. erwarten lässt, dass er oder sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
5. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern und
6. das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 2, 5 und 6 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3 kann abgesehen werden bei

1. Theologen und Theologinnen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen und Theologinnen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten und Dozentinnen der Theologie,
4. ordinierten Missionaren und Missionarinnen,
5. Theologen und Theologinnen aus einer anderen evangelischen Kirche und
6. Theologen und Theologinnen aus einer nichtevangelischen Kirche, die zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist.

(4) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sollen zu Beginn des Probedienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.“

8. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 13 und 14 mit der Maßgabe, dass in dem neuen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Zahl „18“ durch die Zahl „15“ ersetzt wird und die bisherigen Absätze 6 und 7 Absätze 5 und 6 werden.

9. Der bisherige § 18 wird § 15 mit der Maßgabe, dass Absatz 2 folgende Fassung erhält:

„(2) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn

1. ihnen die Ordination versagt worden ist,
2. sie sich weigern, einen Auftrag nach § 14 Abs. 1 zu übernehmen,
3. im Laufe des Probedienstes ihre Nichteignung festgestellt wird,
4. sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten oder
5. sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben.

Die Zeiträume nach Satz 1 Nr. 5 und nach § 13 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz verlängern sich um die Mutterschutzfristen und den Erziehungsurlaub. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. § 13 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.“

10. Die bisherigen §§ 19 bis 22 werden §§ 16 bis 19 mit der Maßgabe, dass in dem neuen § 18 Satz 1 die Worte „18 Abs. 2“ durch die Worte „15 Abs. 2“ ersetzt werden und nach § 16 folgender § 16 a eingefügt wird:

„§ 16 a

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe scheiden aus dem Probedienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Ausscheiden aus dem Probedienst wird rechtskräftig einen Monat nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils.

(2) § 117 b gilt entsprechend.“

11. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 87 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Pfarrer und Pfarrerinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist. Die Bestimmungen des Disziplingesetzes über die Einsicht in Ermittlungsakten bleiben unberührt.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

12. In § 89 Abs. 3 werden die Worte „§ 84 Abs. 4“ durch die Worte „§ 84 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

- 12.a In § 92 Abs. 5 werden die Worte „nach den §§ 110 bis 113“ durch die Worte „nach den §§ 112 bis 115“ ersetzt.

13. Nach § 107 wird folgender § 107 a eingefügt:

„§ 107 a

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz regeln, dass von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden soll, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das 50. Lebensjahr vollendet hat und er oder sie noch mindestens die Hälfte eines vollen Dienstumfangs erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Hinsichtlich des Umfangs des Dienstes nach Absatz 1 darf über die Vorschriften des staatlichen Beam-

tenrechts zur begrenzten Dienstfähigkeit nicht hinausgegangen werden.“

14. Nach § 117 werden folgende §§ 117 a und 117 b eingefügt:

„§ 117 a

(1) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin scheidet nach Maßgabe von Absatz 2 aus dem Dienst aus, wenn er oder sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinalgesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse das förmliche Verfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten förmlichen Verfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines förmlichen Verfahrens.

(3) Wird ein förmliches Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit er oder sie sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

(4) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eine von dem Verfahren über das Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 117 b

(1) Wird eine Entscheidung, durch die das Ausscheiden aus dem Dienst nach § 117 a bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird, sofern er oder sie die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und zumindest begrenzt dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend seiner oder ihrer früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe erhält er oder sie die Dienstbezüge, die ihm oder ihr zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin muss sich auf die ihm oder ihr nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er oder sie ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 18. Oktober 2000 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 18./24. Oktober 2000 vollzogen.

H a n n o v e r, den 17. November 2000

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian K n u t h

Nr. 99 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes.

Vom 17. November 2000

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 292), geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 20. Oktober 1998 (ABl. Bd. VII, S. 73), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Ausscheiden aus dem Probendienst wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe scheidet aus dem Probendienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Ausscheiden aus dem Probendienst wird rechtswirksam einen Monat nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils.

(2) § 38 b gilt entsprechend.“

2. Nach § 38 werden folgende §§ 38 a und 38 b eingefügt:

„§ 38 a

Ausscheiden wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen scheidet nach Maßgabe von Absatz 2 aus dem Dienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinalgesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse das förmliche Verfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten förmlichen Verfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Der

Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines förmlichen Verfahrens.

(3) Wird ein förmliches Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit er oder sie sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Wart- oder Ruhestand befindet.

(4) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eine von dem Verfahren über das Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 38 b

Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, durch die das Ausscheiden aus dem Dienst nach § 38 a bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Der Kirchenbeamte und die Kirchenbeamtin wird, sofern er oder sie die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und zumindest begrenzt dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend seiner oder ihrer früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle erhält er oder sie die Dienstbezüge, die ihm oder ihr zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den Anspruch auf Dienstbezüge nach

Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin muss sich auf die ihm oder ihr nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er oder sie ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.“

3. In § 64 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 21 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist. Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Einsicht in Ermittlungsakten bleiben unberührt.“

4. In § 80 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Jugendarbeitsschutz“ ein Komma gesetzt und das Wort „Arbeitsschutz“ eingefügt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 18. Oktober 2000 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 18./29. Oktober 2000 vollzogen.

H a n n o v e r, den 17. November 2000

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian K n u t h

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 100 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den gemeinsamen Auftrag der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kirche.

Vom 18. Oktober 2000

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat während ihrer Tagung das Thema

Der gemeinsame Auftrag der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kirche

behandelt. Denn der Schatz an Fähigkeiten und Gaben, der in unserer Kirche vorhanden ist, soll mehr als bisher für das Ganze fruchtbar gemacht werden.

Die Generalsynode selbst lebt von der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung ihrer Synodalen und ist dafür dankbar. Die Generalsynode dankt den Christen und Christinnen, die ihre Kraft auf allen Ebenen in unserer Kirche dafür einsetzen, dass das Evangelium eine lebendige Gestalt bekommt.

In der Arbeit der Generalsynode an diesem Thema hat der folgende theologische Bezugsrahmen eine Rolle gespielt:

- alle, die in der Kirche und in den Gemeinden mitarbeiten, haben Teil an dem einen Amt der Kirche, das in verschiedenen Dienstformen sichtbar wird;
- alle Gestaltungsfragen des ehren-, neben und hauptamtlichen Dienstes sind vom Kriterium des kirchlichen Auftrags, das Evangelium weiterzusagen, zu beantworten;
- das persönliche Zeugnis von Christen und Christinnen an vielen Lebensorten gewinnt heute mehr als zuvor an Bedeutung.

Unter dem Eindruck der missionarischen Herausforderungen und strukturellen Veränderungen des kirchlichen Dienstes ermutigt die Generalsynode alle Christen und Christinnen, sich intensiver mit ihren Gaben und Fähigkeiten in die Kirche einzubringen. Sie ruft die Gemeinden auf, ihr Augenmerk verstärkt darauf zu richten, wie Glaubenskraft und Kompetenz von Christen und Christinnen für die Gestaltung des kirchlichen Lebens noch besser zur Geltung gebracht werden können.

Aus der Arbeit am Thema sind die beigefügten Arbeitsergebnisse hervorgegangen. Sie werden hiermit von der Ge-

neralsynode an Gemeinden und Kirchen in der Vereinigten Kirche weitergegeben

- als Impuls und Diskussionsgrundlage für die eigene theologische Arbeit zu diesem Themenkomplex,
- mit der Bitte, bis zum 30. Mai 2001 Stellungnahmen zu diesen Gedankenanstößen an das Lutherische Kirchenamt zu schicken

Schneeberg, den 18. Oktober 2000

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Arbeitspapier Nr. 1

zum Thema „Den Glauben im Alltag leben“

„Wes das Herz voll ist, des geht der Mund über“ – eine Wahrheit, die auch für Menschen gilt, die gerne Christen sind und die Freude ihres Glaubens mit anderen teilen wollen.

Der Alltag ist der Ernstfall des Glaubens. Diese Erfahrung verbindet Haupt- und Ehrenamtliche. Es ist ihre Chance, dass sie sich gegenseitig ermutigen, ihrem Glauben im Alltag Profil zu verleihen. Das ist oft schwer.

Hilfe bietet die Gemeinde, in der Menschen ihre Glaubens- und Lebenserfahrungen miteinander teilen können.

Die Grundlage dafür ist, dass wir uns gegenseitig unseren Glauben glauben und eine Kultur der wechselseitigen Anerkennung und Wertschätzung entwickeln.

Um selbst im Alltag sprachfähig zu werden, hilft es, wenn in der Predigt auch immer wieder elementare Glaubensinformationen gegeben und verständlich erläutert werden.

Haupt- und Ehrenamtliche, die bewusst und zugleich sensibel im Umgang miteinander Formen gemeinsam gestalteter Frömmigkeit entwickeln, gewinnen daraus den Mut und die Kraft, ihren Glauben im Alltag zu leben.

Die Generalsynode ermutigt alle, die als haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Verantwortung tragen, das Gemeindeleben in diesem Sinne zu gestalten. Im Gemeindegottesdienst gibt es erprobte Modelle für die Entwicklung der Sprachfähigkeit im Glauben. Der neu überarbeitete Erwachsenenkatechismus hilft zur theologischen Urteilsbildung.

Arbeitspapier Nr. 2

über den gemeinsamen Auftrag aller Christen und Christinnen und die persönliche Konkretisierung

1. Die Generalsynode bekräftigt die Bekenntnistradition der Lutherischen Kirchen, nach der Christus die Seinen zu Zeugnis und Dienst ruft und sie beauftragt.

Alle Getauften haben teil an diesem Auftrag. Sie nehmen ihn mit persönlicher Bereitschaft und Begabung wahr. Sie werden ihm in der Kirche um so eher gerecht, je stärker die Gaben und Fähigkeiten aller Christen und Christinnen wirksam werden und je konkreter die Lebensorte, an denen sie Ausdruck finden, im Blick sind.

2. Damit Christen und Christinnen dazu in der Lage sind, gibt es in der Kirche verschiedene Dienste und Ämter. Für diese sind jeweils spezielle Vorbereitung und Begleitung notwendig. Christen und Christinnen, denen solche besonderen Dienste und Ämter übertragen werden, brauchen aber auch Anerkennung und Unterstützung.

3. In der Geschichte der Kirche haben sich bestimmte Formen der Glaubensbegründung und Glaubensweitergabe entwickelt. Die Generalsynode bittet alle Gemeindeglieder, vor allem die mit besonderen Diensten und Ämtern beauftragten, diese geprägten Ausdrucksformen zu pflegen. Zugleich sind Offenheit für den Reichtum im Glaubensleben anderer Kirchen und Phantasie nötig, damit auch Menschen, die zu den überlieferten Formen keinen Zugang finden, ihrem Glauben Ausdruck geben können.

Arbeitspapier Nr. 3

Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche gemeinsam auf neuen Wegen

1. Unsere Vorstellungen von der Kirche als einer Gemeinschaft von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen haben ihre Wurzeln im Neuen Testament. Im 1. Korintherbrief heißt es: „Der Geist offenbart sich in einem jeden zum Nutzen aller.“ Und im 4. Kapitel des 1. Petrus Briefes steht: „Dienet einander ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.“ Diese neutestamentliche Grundlegung findet Aufnahme in Luthers zentralem Gedanken vom „Priestertum aller Getauften“.
2. Als haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeiten wir gemeinsam an diesem Auftrag. Frauen und Männer verschiedener Berufsgruppen, bezahlt und unbezahlt, nehmen verschiedene Aufgaben wahr und bilden damit eine Lern-, Glaubens- und Arbeitsgemeinschaft. Miteinander sind wir zusammen auf dem Weg, unsere Gaben zu entdecken und unsere Kompetenzen und Fähigkeiten weiter zu entwickeln. Aus diesem Geben und Nehmen entstehen Freude und Motivation.
3. Zu den Rahmenbedingungen einer gelingenden, partizipatorischen Gemeinschaft gehören:
 - Gegenseitige Anerkennung
 - Dialogfähigkeit
 - Wechselseitige Kritikfähigkeit
 - Gemeinsames Lernen,
 - Von einander Lernen
4. Um den gemeinsamen Auftrag erfüllen zu können, müssen Strukturen entwickelt und Lernfelder gemeinsam bearbeitet werden:
 - Vorrangig ist die Entwicklung eines Leitbildes für die gemeinsame Arbeit und die Festlegung von Zielen,
 - Grundsätzlich werden alle Mitarbeitenden öffentlich beauftragt und verabschiedet,
 - Leitung ist sach- und situationsgerecht zuzuordnen,
 - Personalführung und Personalentwicklung gilt für alle Ehrenamtlichen Nebenamtlichen und Hauptamtlichen,
 - Teamarbeit wird gefördert,
 - Delegation von Verantwortung und Selbständigkeit in der Arbeit ist selbstverständlich,
 - Klare Absprachen über Zeit, Mittel und Zuständigkeiten sind zu treffen,
 - Kostenerstattung wird geregelt,
 - Persönliche und fachliche Begleitung sowie Ergebnis-Überprüfung sind erforderlich,
 - Methoden professioneller Konfliktbearbeitung sind zu erproben und anzuwenden.

5. Wir bitten die Kirchen, Gemeinden und Einrichtungen, diese Anregungen aufzunehmen und umzusetzen, damit viele Menschen in dieser Gemeinschaft mit ihren unterschiedlichen Ideen und Bedürfnissen Platz finden und mit Freude am gemeinsamen Auftrag des Evangeliums mitwirken.

Arbeitspapier Nr. 4

über das Verhältnis der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Ordnungen und Strukturen der Kirche

Die Generalsynode hat sich mit der Frage befasst, ob der gemeinsame Auftrag von ehren- haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Ordnungen und Verfassungen der Kirchen zeit- und sachgemäß zum Ausdruck kommt.

Dabei wurde angeregt, die Frage zu prüfen und ob für die unterschiedlichen kirchlichen Ebenen Gesetze, Ordnungen und Vereinbarungen nötig sind.

Erforderlich erscheinen Regelungen

1. im Blick auf die rechtliche Abgrenzung der Ämter, weil Ehrenamt, Hauptamt und Nebenamt sich heute in je unterschiedlichen Formen und in einer inneren Differenzierung darstellen, z. B. Ordinierte im Ehrenamt, Ehrenamtliche Vorsitzende von Vereinen und Stiftungen, weil eine unterschiedliche Regelungsdichte für die verschiedenen Dienstformen zu besteht, weil es nötig erscheint, festzulegen, welche Aufgaben unter welchen Voraussetzungen im Ehrenamt, Hauptamt und Nebenamt wahrgenommen werden
2. im Blick auf die Rechte und Pflichten, weil die Ausgestaltung des konkreten Dienstes unterbestimmt ist. Es scheint nötig, Zielvorstellungen über die Gestaltung der Dienstgemeinschaft, tatsächlich in Vereinbarungen umzusetzen bzw. Hilfestellungen dafür zu geben. Dazu gehören neben den von Arbeitsgruppe 3 genannten Punkten u. a. auch angemessene Formen der Aus-, Fort- und Weiterbildung und die Einsetzung von Vertrauenspersonen für alle Dienstformen
3. im Blick auf Einrichtungen mit neuen Organisations- und Rechtsformen, weil sich z. B. bei Gründungen von Vereinen und gemeinnützigen GmbH's, ein Regelungsbedarf zum Verhältnis zwischen ihnen, ihren Organen, sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und denen der verfassten Kirche ergibt.

Arbeitspapier Nr. 5

über das Verhältnis von allgemeinen Priestertums und ordinationsgebundenem Amt

Die christliche Gemeinde lebt davon, dass Jesus Christus, der gekreuzigte und auferstandene Herr, sie durch sein Wort und Sakrament gegründet hat und erhält. Darum gilt:

1. Die christliche Gemeinde ist dazu berufen, das Evangelium durch vielfältige Vollzüge und Glaubensäußerungen weiterzugeben.
2. In Wahrnehmung dieses Auftrags trägt sie Sorge und Verantwortung für den öffentlichen Gottesdienst, die kirchliche Unterweisung, für Seelsorge, Diakonie, Mission und anderes.

3. Alle Christen und Christinnen sind durch ihre Taufe zur Bezeugung des Evangeliums durch Wort und Tat berufen. Für bestimmte Aufgaben werden Menschen in entsprechende Dienste beauftragt und berufen. Sie werden dazu gesegnet und gesendet.

4. Die kirchlichen Leitungsgremien der unterschiedlichen Ebenen tragen dafür Verantwortung, unter den Getauften nach Menschen mit geistlicher Kompetenz zu suchen, sie zur Übernahme von Aufträgen zu ermutigen, sie zu fördern, auszubilden und zu begleiten.

5. Für die ständige und öffentliche Verkündigung des Evangeliums und die stiftungsgemäße Feier der Sakramente werden Menschen ordnungsgemäß durch die Ordination in das kirchliche Amt berufen. Diese Beauftragung erfasst die ganze Person und gilt für das gesamte Leben. Es gehört zum Auftrag des ordinationsgebundenen Amtes in der Gemeinde, in besonderer Weise die Einheit der Gemeinde und den Zusammenhalt mit der Gesamtkirche zu wahren, an der Leitung der Gemeinde teilzuhaben, Gesetz und Evangelium auch im Gegenüber zur Gemeinde zu predigen und das Beichtgeheimnis zu wahren.

6. Die für lange Zeit selbstverständlichen Voraussetzungen an Ausbildung und finanzieller Ausstattung für bestimmte Beauftragungen können heute nicht mehr in allen Fällen erfüllt werden. Sie sind auch nicht in jedem Fall konstitutiv für diese Beauftragungen.

Das gilt auch im Blick auf die Voraussetzungen für das Amt der ständigen und öffentlichen Wortverkündigung und stiftungsgemäßen Feier der Sakramente.

Nr. 101 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Verhältnis zwischen Christen und Juden.

Vom 18. Oktober 2000

Die Generalsynode der VELKD ist zutiefst bestürzt über die zunehmende Zahl der von Anschlägen auf Synagogen und jüdische Einrichtungen in Deutschland und von Gewaltandrohungen gegenüber Repräsentanten des Judentums in Deutschland.

Die Generalsynode bittet Christen und Christinnen in Deutschland, ihre Solidarität mit den jüdischen Bürgern und Bürgerinnen öffentlich zum Ausdruck zu bringen.

Die Generalsynode bittet, Kontakte zu jüdischen Gemeinden und Einrichtungen vor Ort zu intensivieren oder neu zu knüpfen.

Sie empfiehlt, dass kirchliche Repräsentanten vor Ort jüdische Gemeinden besuchen.

Sie regt an, dass lokale Initiativen zur Spurensuche und Spurensicherung jüdischen Lebens und des Holocaust unterstützt werden.

Die Generalsynode begrüßt alle Aktionen und Initiativen, die sich dafür einsetzen, dass jüdisches Leben in Deutschland eine sichere Zukunft hat.

Schneeberg, den 18. Oktober 2000

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 102 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Bekämpfung der sexuellen Belästigung und des Missbrauchs in Beratung und Seelsorge.

Vom 17. Oktober 2000

Die Gliedkirchen werden gebeten, sich dafür einzusetzen,

1. dass in die Fortbildungsprogramme für Personalverantwortliche und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitervertretungen der Umgang mit Fällen von sexueller Belästigung und Missbrauch in Beratung und Seelsorge aufgenommen wird
2. dass Konzepte entwickelt werden, wie Opfer beraten und präventive Maßnahmen getroffen werden können
3. dass bestehende Konzepte und Maßnahmen bei der VELKD gesammelt und abgerufen werden können.

Schneeberg, den 17. Oktober 2000

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 103 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu ökumenischen Partnerschaften.

Vom 18. Oktober 2000

Auch auf dieser Tagung der Generalsynode haben wir wieder mit großer Freude erlebt, wie wir durch die Teilnahme unserer Geschwister aus der lutherischen Weltfamilie und ihre Informationen bereichert wurden. Die Generalsynode ist in besonderer Weise ein Ort, an dem sich Christen und Christinnen aus Nord und Süd, Ost und West begegnen. Auch im Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung spiegelt sich diese Vielfalt wider.

Wir bitten dass die Generalsynode auf ihrer Tagung 2002 diesen Reichtum thematisch aufnimmt. Dabei sollten wir uns im Rahmen des Lutherischen Weltbundes unserer Zusammengehörigkeit vergewissern und Möglichkeiten ausloten, wie wir uns gegenseitig helfen, stärken und stützen können in unserem gemeinsamen Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in der heutigen Welt und uns damit zugleich auf die für 2003 geplante 10. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Winnipeg/Kanada vorbereiten. Auch sollten die gegenwärtigen internationalen Beziehungen und Partnerschaften der VELKD, ihrer Gliedkirchen, Gemeinden und Institutionen in den Blick genommen werden.

Schneeberg, den 18. Oktober 2000

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 104 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Vom 18. Oktober 2000

Die Kirchenleitung möge dafür sorgen, dass die Koordination der Aus-, Fort- und Weiterbildung innerhalb der VELKD und zwischen den Einrichtungen der Gliedkirchen forciert wird, wobei auch Angebote von freien Trägern berücksichtigt werden sollen.

Schneeberg, den 18. Oktober 2000

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 105 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Besetzung der Disziplinargerichte.

Vom 17. Oktober 2000

Die Kirchenleitung der VELKD und die Gliedkirchen werden gebeten, sich dafür einzusetzen, dass künftig bei der Besetzung der kirchlichen Disziplinargerichte Frauen und Männer möglichst paritätisch vorgeschlagen werden.

Schneeberg, den 17. Oktober 2000

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 106 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 2001 und 2002.

Vom 17. Oktober 2000

Auf Grund von Art. 26 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt jeweils der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan.*)

II.

1. Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit DM 9.036.600,- (Euro 4.620.350,-) in 2001 und Euro 4.595.500,- (DM 8.988.000,-) in 2002 festgelegt.
2. Personalkostenerhöhungen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, sind bei Bedarf überplanmäßig zu leisten; die erforderlichen Mittel können der Personalkostenverstärkungs- und Umstellungsrücklage entnommen werden, wenn die insoweit etatisierten und übertragenen Mittel nicht ausreichen.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen # ausgeschlossen ist; nicht gegenseitig

*) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben. Personalkosten sind dann mit Sachausgaben einseitig deckungsfähig, wenn Personalausgaben durch Einsatz von Sachmitteln (Büroeinrichtung) mindestens in gleicher Höhe eingespart werden können; bei Beträgen über DM 50.000,- (Euro 25.570,-) im Einzelfall ist der Finanzausschuss zu unterrichten.

2. Eine haushaltsrechtliche Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als
 - a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle 9810.00.8600 „Verstärkungsmittel“ vorgenommen wird;
 - b) Mehreinnahmen aus Einzelplan 7 Haushaltsstellen 7621.00.2210 (Spenden von Privatpersonen), 8300.00.1100 (Zinseinnahmen) oder 9820.01.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Hannover) zur Verfügung stehen;
 - c) übertragene Mittel eingesetzt werden;
 - d) Deckung durch Entnahme aus einer für den Zweck angesammelten Rücklage bereitgestellt wird;
 - e) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4220 bis 7621.00.4910 sowie 0632.01.7490, 0632.04.7490 und 0640.00.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen, insbesondere z. B. tarifliche Steigerungen.
3. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses zulässig. Der Finanzreferent ist jedoch ermächtigt, bis zu insgesamt DM 5.000,- (Euro 2.560,-) im Haushaltsjahr, bei Abdeckung durch entsprechende Zuwendungen Dritter (z. B. zweckbestimmte Spenden) auch darüber hinaus, außerplanmäßige Ausgaben anzuordnen; eine entsprechende Haushaltsstelle kann dafür zeitweilig eingerichtet werden.
4. Legt sich zur klareren Haushaltsbewirtschaftung die Aufspaltung einer Haushaltsstelle nahe, kann der Finanzreferent auch während des laufenden Haushaltsjahres eine solche Aufspaltung verfügen.
5. Überschüsse, die sich beim Abschluss des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuss eine andere Verwendung beschließt; der Finanzausschuss kann solche Beschlüsse auch nachträglich ändern.
6. Haushaltsmittel, die mit einem Stern * gekennzeichnet sind, dürfen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, soweit sie nicht gesperrt sind. Werden Mittel übertragen, so ist in der Jahresrechnung für die Einnahme übertragener Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.2910 und für die Ausgabe zu übertragender Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.8910 einzurichten (vereinfachtes Verfahren). Eine etwaige Einnahme steht zur Deckung von Mehrausgaben bei den entsprechenden Haushaltsstellen zur Verfügung.
7. Die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen können verbindliche Festlegungen zur Bewirtschaftung treffen, insbesondere die Entnahme aus zweckbestimmten Rücklagen der Höhe nach begrenzen.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Haushaltsjahr 2001 DM 7.134.580,- (Euro 3.647.860,-) und für das Haus-

haltsjahr 2002 Euro 3.706.220,- (DM 7.248.730,-). Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 2001 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II).***) Für das Haushaltsjahr 2002 wird die Verteilung der Umlage auf Grund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2002 zugrunde legt.

2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der ökumenischen Arbeit der VELKD wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist als Pflichtkollekte in allen Gliedkirchen einzusammeln. Es wird den Gliedkirchen empfohlen, eine zweite Kollekte für Projektförderung (Fonds für die Entwicklung gemeinschaftsbezogener Projekte in der VELKD) einzusammeln.

VI.

Veräußerungserlöse von Immobilien laufen durch den Haushalt in die Rücklagen, soweit nicht unverzüglich neue Immobilien erworben werden.

VII.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 gilt gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 2002 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VIII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene und unabsehbare Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen. Abschnitt II. Ziff. 2 bleibt unberührt.
2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu insgesamt DM 750.000,- (Euro 383.470,-), die aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt gestattet. Bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

IX.

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsbeschluss (mit Anlagen), anderen rechtlichen Bestimmungen und früheren oder künftigen Beschlüssen des Finanzausschusses etwas anderes ergibt.

Schneeberg, den 17. Oktober 2000

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

**) Die Anlage II ist im Anschluss an den Stellenplan abgedruckt.

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1999 DM	Haushaltsansatz 1999/2000 DM	Haushaltsansatz 2001 DM (Euro)	Haushaltsansatz 2002 (DM) Euro
0	488.117,32	400.000,00/ 400.000,00	400.000,00 (204.520,00)	(400.000,00) 204.520,00
7	227.271,00	234.900,00/ 223.400,00	219.950,00 (112.460,00)	(221.950,00) 113.480,00
8	630.759,96	490.000,00/ 490.000,00	500.000,00 (255.650,00)	(510.000,00) 260.760,00
9	8.244.730,64	7.806.000,00/ 7.512.000,00	7.916.650,00 (4.047.720,00)	(7.856.050,00) 4.016.740,00
	9.590.878,92	8.930.900,00/ 8.625.400,00	9.036.600,00 (4.620.350,00)	(8.988.000,00) 4.595.500,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1999 DM	Haushaltsansatz 1999/2000 DM	Haushaltsansatz 2001 DM (Euro)	Haushaltsansatz 2002 (DM) Euro
0	1.874.225,58	1.873.400,00 / 1.807.700,00	1.825.300,00 (933.260,00)	(1.851.300,00) 946.550,00
3	1.111.690,27	887.700,00 / 865.000,00	861.500,00 (440.480,00)	(866.500,00) 443.040,00
4	646.537,60	738.000,00 / 736.500,00	678.000,00 (346.650,00)	(528.000,00) 269.960,00
5	233.257,80	211.500,00 / 204.700,00	217.500,00 (111.210,00)	(212.500,00) 108.650,00
7	4.805.864,62	4.678.600,00 / 4.706.000,00	4.896.200,00 (2.503.400,00)	(4.971.600,00) 2.541.950,00
9	812.179,09	541.700,00 / 305.500,00	558.100,00 (285.350,00)	(558.100,00) 285.350,00
	9.483.754,96	8.930.900,00 / 8.625.400,00	9.036.600,00 (4.620.350,00)	(8.988.000,00) 4.595.500,00

**Stellenplan
des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD in Hannover
für die Haushaltsjahre 2001 und 2002**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. LBO bzw. BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1999/2000	2001/2002	
Präsident	B 5	1	1	
Vizepräsident als Ständiger Vertreter	B 2/B 3	1	1	B 3 nach zehnjähriger Tätigkeit als Ständiger Vertreter.
Oberkirchenrat Kirchenrat	A 13 – A 16	9	9	Davon höchstens 5 Stellen nach A 16. Erhält der Geschäftsführer/die Geschäfts- führerin des DNK eine Besoldung nach A 16, ist nach sechsjähriger Tätigkeit in der Funk- tion des Geschäftsführers/der Geschäfts- führerin eine ruhegehaltfähige Zulage nach B 2 für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion möglich.
Kirchenverwaltungsoberrat Kirchenverwaltungsrat/ Kirchenamtsrat Kirchenamtman Kirchenoberinspektor Kircheninspektor Angestellte(r)	A 9 – A 14 BAT V b – I b	3	3	Davon höchstens 1 Stelle nach A 14.
Angestellte(r)	BAT X – V b	20	20	a) Davon höchstens 1 Stelle nach BAT V b*. b) Davon höchstens 6 Stellen nach BAT V c. c) Davon höchstens 1 Stelle nach BAT VI b mit monatl. Zulage in Höhe von DM 150,- (Besitzstandswahrung) und 1 Stelle nach BAT V c (Besitzstandswahrung).

Erläuterungen:

- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.
- kw = künftig wegfallend, ku = künftig umzuwandeln.
- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit dies nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- * Sekretärin in besonders herausgehobener Vertrauensstellung, deren Tätigkeit sich durch das Maß selbständiger Erledigung und Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe V c heraushebt. Die besondere Vertrauensstellung ergibt sich aus dem erhöhten Maß an fachlicher und praktischer Qualifikation, Organisationsvermögen und Verschwiegenheit, das für diese Tätigkeit erforderlich ist. Die genannten Anforderungen fallen an bei der Sekretärin des Präsidenten/der Präsidentin nach dreijähriger Bewährung.

**U m l a g e
für das Haushaltsjahr 2001**

Gliedkirchen	Umlage 2000 DM	% EKD-Schlüssel 2001	% der Gesamtumlage der VELKD 2001	Umlage 2001 DM (Euro)
Bayern	2.275.882,00	10,296	32,05	2.286.633,00 (1.169.140,00)
Braunschweig	399.426,00	1,783	5,55	395.969,00 (202.450,00)
Hannover	1.948.438,00	8,834	27,50	1.962.009,00 (1.003.160,00)
Mecklenburg	127.732,00	0,610	1,90	135.557,00 (69.310,00)
Nordelbische Kirche	1.595.588,00	7,233	22,52	1.606.707,00 (821.500,00)
Sachsen	446.002,00	2,172	6,76	482.298,00 (246.590,00)
Schaumburg-Lippe	39.519,00	0,180	0,56	39.954,00 (20.430,00)
Thüringen	224.413,00	1,014	3,16	225.453,00 (115.270,00)
	7.057.000,00	32,122	100,00	7.134.580,00 (3.647.850,00)

Anmerkung:

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für 2001 wird auf Grund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für 2001 zugrunde legt (vgl. Abschnitt IV Ziff. 1 und 2 des Haushaltsbeschlusses).

Nr. 107 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studienseminars Pullach für die Rechnungsjahre 2001 und 2002.

Vom 17. Oktober 2000*

Auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes über das Theologische Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 6. November 1993 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 213) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 2001 und 2002 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.**)

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit DM 1.004.000,- (Euro 513.340,-) für das Haushaltsjahr 2001 und Euro 519.730,- (DM 1.016.500,-) für das Haushaltsjahr 2002 festgestellt.

*) Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche gem. § 6 des Kirchengesetzes über das Theologische Studienseminar der Vereinigten Kirche (Seminar-Gesetz - SemG) vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 f.

**) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Abschnitte II., III., VII. und VIII. (Nr. 1) des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 2001 und 2002 gelten sinngemäß.

IV.

Im Theologischen Studienseminar wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Rektor, in seiner Vertretung sein Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes obliegt dem Rektor des Theologischen Studienseminars. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7626.00.4220 bis 7626.00.4910 (ausgenommen 7626.00.4520), die das Lutherische Kirchenamt über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt) abwickelt.

S c h n e e b e r g , den 17. Oktober 2000

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1999 DM	Haushaltsansatz 1999/2000 DM	Haushaltsansatz 2001 DM (Euro)	Haushaltsansatz 2002 (DM) Euro
7	72.539,15	102.500,00/ 102.500,00	102.500,00 (52.410,00)	(102.500,00) 52.410,00
8	59.440,56	49.400,00/ 49.400,00	49.400,00 (25.260,00)	(49.400,00) 25.260,00
9	901.433,95	873.100,00/ 840.600,00	852.100,00 (435.670,00)	(864.600,00) 442.060,00
	1.033.413,66	1.025.000,00/ 992.500,00	1.004.000,00 (513.340,00)	(1.016.500,00) 519.730,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1999 DM	Haushaltsansatz 1999/2000 DM	Haushaltsansatz 2001 DM (Euro)	Haushaltsansatz 2002 (DM) Euro
7	970.853,77	995.400,00/ 972.400,00	955.900,00 (488.750,00)	(968.400,00) 495.140,00
9	60.150,90	29.600,00/ 20.100,00	48.100,00 (24.590,00)	(48.100,00) 24.590,00
	1.031.004,67	1.025.000,00/ 992.500,00	1.004.000,00 (513.340,00)	(1.016.500,00) 519.730,00

Stellenplan
des Theologischen Studienseminars in Pullach
für die Haushaltsjahre 2001 und 2002

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. LBO bzw. BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1999/2000	2001/2002	
Rektor	A 16	1	1	a) Stelleninhaber können eine nichtruhegehaltfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten,
Studienleiter (Studieninspektor)	A 14	1	1	die die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage der Referenten des Lutherischen Kirchenamtes nicht übersteigt; dies gilt, solange die Stellenzulage im Lutherischen Kirchenamt gezahlt wird. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung. b) Nach Freiwerden der Stelle des Studienleiters ist von der Kirchenleitung zu prüfen, ob die Stelle für eine Hälfte als „kw“-Stelle zu behandeln ist.
Wirtschaftsleiterin	VII – V c	1	1	
Sekretärin	VII – V c	1	1	
Hausmeister	X – VII	1	1	
Haus- und Küchenpersonal, Praktikantinnen	X – VIII	3	3	

Erläuterungen:

- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

Nr. 108 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegremiums Celle für die Rechnungsjahre 2001 und 2002.

Vom 17. Oktober 2000 *)

Auf Grund von § 7 des Kirchengesetzes über das Gemeindegremium in Celle der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 30. Oktober 1994 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 247) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 2001 und 2002 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen. **)

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit DM 791.500,- (Euro 404.690,-) für das Haushaltsjahr 2001 und Euro 408.220,- (DM 798.400,-) für das Haushaltsjahr 2002 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Ausgabenansätze sind – getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten – gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht

*) Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche gem. § 7 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche über das Gemeindegremium (Gemeindegemeinschaftsgesetz – GKG) vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 f.

**) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

durch das Zeichen # ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Verstärkungsmitteln muss vom Leiter beim Finanzreferenten beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Gemeindegremiums und die dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

IV.

Im Gemeindegremium wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Leiter, in seiner Vertretung sein Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Abschnitte II., III., VII. und VIII. (Nr. 1) des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 2001 und 2002 gelten sinngemäß.

VI.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung obliegt dem Leiter des Gemeindegremiums. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7625.00.4220 bis 7625.00.4910, die das Lutherische Kirchenamt über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) abwickelt, sowie die Haushaltsstellen 8100.00.5311 und 8100.00.5312 und 8100.00.5313, die das Lutherische Kirchenamt direkt mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Lutherische Kirchenamt.

Schneeberg, den 17. Oktober 2000

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
	1999	1999/2000	2001	2002
	DM	DM	DM	(DM)
			(Euro)	Euro
7	137.540,97	88.100,00/ 88.100,00	78.600,00 (40.190,00)	(78.600,00) 40.190,00
8	37.679,73	35.000,00/ 35.000,00	30.200,00 (15.440,00)	(30.200,00) 15.440,00
9	704.700,00	683.200,00/ 674.000,00	682.700,00 (349.060,00)	(689.600,00) 352.590,00
	879.920,70	806.300,00/ 797.100,00	791.500,00 (404.690,00)	(798.400,00) 408.220,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1999 DM	Haushaltsansatz 1999/2000 DM	Haushaltsansatz 2001 DM (Euro)	Haushaltsansatz 2002 (DM) Euro
0	142.020,13	142.800,00/ 134.700,00	134.200,00 (68.620,00)	(134.200,00) 68.620,00
7	610.234,89	596.900,00/ 595.800,00	583.900,00 (298.540,00)	(590.800,00) 302.070,00
8	50.279,73	47.600,00/ 48.600,00	55.400,00 (28.330,00)	(55.400,00) 28.330,00
9	46.674,11	19.000,00/ 18.000,00	18.000,00 (9.200,00)	(18.000,00) 9.200,00
	849.208,86	806.300,00/ 797.100,00	791.500,00 (404.690,00)	(798.400,00) 408.220,00

**Stellenplan
des Gemeindegremiums der VELKD in Celle
für die Haushaltsjahre 2001 und 2002**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr.	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
	LBO bzw. BAT	1999/2000	2001/2002	
Theologen:				
– Leiter	A 15	1	1	
– Stellv. Leiter	A 14	1	1	
– Theol. Mitarbeiter	A 13/A 14	1	1	Nach Freiwerden der Stelle des theologischen Mitarbeiters ist von der Kirchenleitung zu prüfen, ob die Stelle ganz oder zum Teil als „kw“-Stelle zu behandeln ist.
Angestellte(r)	VII – V c VIII – VI b	1 1	1 1	Stelle ist durch zwei Halbtagskräfte zu besetzen.

Erläuterungen:

- Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

Nr. 109 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Liturgiewissenschaftlichen Instituts für die Rechnungsjahre 2001 und 2002.

Vom 17. Oktober 2000 *)

Auf Grund von § 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. November 1993 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 240) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 2001 und 2002 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen. **)

*) Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche gem. §§ 3, 5 und 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Kirche vom 18. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 240 f.

**) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit DM 221.700,- (Euro 113.350,-) für das Haushaltsjahr 2001 und Euro 115.190,- (DM 225.300,-) für das Haushaltsjahr 2002 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Ausgabenansätze sind – getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten – gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen # ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Verstärkungsmitteln muss vom Geschäftsführer beim Finanzreferenten (vorher) beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Liturgiewissenschaftlichen Instituts und die dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

IV.

Im Liturgiewissenschaftlichen Institut wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet.

tet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Geschäftsführer, in seiner Vertretung der Leiter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Abschnitte II., III., VII. und VIII. (Nr. 1) des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 2001 und 2002 gelten sinngemäß.

VI.

Die Verwaltung und die Rechnungslegung des Haushaltsplanes obliegen dem Geschäftsführer des Liturgiewissenschaftlichen Instituts. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7628.00.4220 bis 7628.00.4610, die das Lutherische Kirchenamt abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Lutherische Kirchenamt.

Schneeberg, den 17. Oktober 2000

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
	1999 DM	1999/2000 DM	2001 DM (Euro)	2002 (DM) Euro
79	238.550,45	221.300,00/ 219.300,00	221.700,00 (113.350,00)	(225.300,00) 115.190,00
	238.550,45	221.300,00/ 219.300,00	221.700,00 (113.350,00)	(225.300,00) 115.190,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
	1999 DM	1999/2000 DM	2001 DM (Euro)	2002 (DM) Euro
7	236.339,11	221.300,00/ 219.300,00	221.700,00 (113.350,00)	(225.300,00) 115.190,00
9	0,00	0,00/ 0,00	0,00	(0,00)
	236.339,11	221.300,00/ 219.300,00	221.700,00 (113.350,00)	(225.300,00) 115.190,00

Stellenplan
des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD in Leipzig
für die Haushaltsjahre 2001 und 2002

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr.	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
	LBO bzw. BAT	1999/2000	2001/2002	
Geschäftsführer (Theologe)	A 13 – A 15	1	1	
Angestellte(r)	VIII – VI b	1	1	

Erläuterungen:

- Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

Nr. 110 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Sonderhaushaltsplan mit Umlag „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ für die Haushaltsjahre 2001 und 2002.

Vom 17. Oktober 2000

1. Der Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ läuft vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2002.
2. Der Sonderhaushalt wird in Einnahmen und Ausgaben mit DM 484.400,- (Euro 247.670,-) für das Haushaltsjahr 2001 und Euro 250.180,- (DM 489.300,-) für das Haushaltsjahr 2002 festgelegt.
3. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Haushaltsjahr 2001 DM 309.400,- (Euro 158.190,-) und für das Haushaltsjahr 2002 Euro 160.700,- (DM 314.300,-). Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 2001 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Seite 4).*) Für das Haushaltsjahr 2002 wird die Verteilung der Umlage auf Grund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 2002 zugrunde legt; die daraus sich für 2002 ergebende Umlageverteilung wird vom Finanzausschuss der Generalsynode festgestellt, sofern die Generalsynode 2001 nichts anderes beschließt.

*) Der Umlageverteilungsschlüssel ist im Anschluss an die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben abgedruckt.

4. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie durch entsprechende Einnahmen abgedeckt sind. In 2001 nicht verbrauchte Mittel werden auf 2002 vorgetragen. Übersteigen die Einnahmen das Haushaltssoll, können die Ausgaben entsprechend höher sein.

Zur Sicherung der Projektbearbeitungs- und Verwaltungskapazität beim Martin-Luther-Bund ist es zulässig, in den Haushaltsjahren 2001 und 2002 für zusätzliche Personalkosten bis zu DM 75.000,- (Euro 38.350,-) einzusetzen.

5. Die Bewirtschaftung der Sondermittel erfolgt einvernehmlich zwischen der Geschäftsstelle des Martin-Luther-Bundes und dem Lutherischen Kirchenamt. Der Martin-Luther-Bund legt dem Lutherischen Kirchenamt Rechnung, das Lutherische Kirchenamt der Generalsynode.
6. Das Lutherische Kirchenamt wird beauftragt, dem Finanzausschuss über die Einzelaufteilung der Ausgaben jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres zu berichten.
7. Nach Ablauf des Sonderhaushalts ist ein evtl. verbleibender Überschuss auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. In diesem Fall verlängert sich die Laufzeit des Sonderhaushalts nach Ziffer 1 um bis zu 6 Monate.

Schneeberg, den 17. Oktober 2000

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Kostenstelle	Zweckbestimmung	Zum Vergleich		Zum Vergleich	Haushaltsansatz	
		Haushaltsansatz 1999 DM	Rechnungsergebnis 1999 DM		Haushaltsansatz 2000 DM	2001 DM (Euro)
Einnahmen						
52.6100.60.0000	Kollekten	(175.000,00)*)	175.000,00	175.000,00	175.000,00*) (89.480,00)*)	(175.000,00)*) 89.480,00*)
	Umlagen	326.000,00	326.071,00	306.000,00	309.400,00 (158.190,00)	(314.300,00) 160.700,00
		501.000,00	501.071,00	481.000,00	484.400,00 (247.670,00)	(489.300,00) 250.180,00
Ausgaben						
52.0910.60.0000	Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa					
	a) Projektmittel DM 409.400,- (Euro 209.320)/ (DM 414.300,-) Euro 211.830,-					
	b) Personalkosten DM 75.000,- (Euro 38.350,-)/ (DM 75.000,-) Euro 38.350,-	501.000,00	536.071,00	481.000,00	484.400,00 (247.670,00)	(489.300,00) 250.180,00
		501.000,00	536.071,00	481.000,00	484.400,00 (247.670,00)	(489.300,00) 250.180,00

*) Aus VELKD-Kollekte (s. Haushalt VELKD, Hochzahl 1)
Hier nicht abgedruckt.

U m l a g e für das Haushaltsjahr 2001
(Sonderhaushaltsplan „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“)

Gliedkirchen	Umlage 2000 DM	% EKD-Schlüssel 2001	% der Gesamtumlage der VELKD 2001	Umlage 2001 DM
Bayern	98.685,00	10,296	32,05	99.163,00
Braunschweig	17.320,00	1,783	5,55	17.172,00
Hannover	84.487,00	8,834	27,50	85.085,00
Mecklenburg	5.538,00	0,610	1,90	5.878,00
Nordelbische Kirche	69.187,00	7,233	22,52	69.677,00
Sachsen	19.339,00	2,172	6,76	20.915,00
Schaumburg-Lippe	1.713,00	0,180	0,56	1.733,00
Thüringen	9.731,00	1,014	3,16	9.777,00
	306.000,00	32,122	100,00	309.400,00

Anmerkung:

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für 2001 wird auf Grund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für 2001 zugrunde legt (vgl. Beschluss zum Sonderhaushalt, Ziff. 3).

Nr. 111 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.
Vom 17. Oktober 2000

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 und § 7 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1999 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1999 Entlastung erteilt.
3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Gemeindekollegs in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindekolleg in Celle im Rechnungsjahr 1999 Entlastung erteilt.
4. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig im Rechnungsjahr 1999 Entlastung erteilt.

Schneeberg, den 17. Oktober 2000

Der Präsident der Generalsynode
Veldtrup

Nr. 112 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.
Vom 17. Oktober 2000

Aufgrund des Beschlusses über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 1994, Vorlage Nr. 5*) gemäß Ziffer 6 wird beschlossen:

Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1999 Entlastung erteilt.

Schneeberg, den 17. Oktober 2000

Der Präsident der Generalsynode
Veldtrup

*) Hier nicht abgedruckt.

III. Mitteilungen

Nr. 113 Generalsynode 2001 in Bückeberg.

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe findet die 5. Tagung der 9. Generalsynode der Vereinigten Kirche vom 20. bis 23. Oktober 2001 in Bückeberg statt.

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

1. Mitglieder:

Bei den Mitgliedern der Generalsynode haben sich folgende Änderungen ergeben:

- a) Frau Helga **Beyler** ist am 17. Juni 2000 verstorben;
- b) zum Mitglied der Generalsynode wurde Dipl.-Ing. Hans Wolf **Mahler**, Wendener Straße 2, 38527 Bechtsbüttel gewählt;
- c) Oberkirchenrätin Corry **Platzeck**, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel ist als stellvertretendes Mitglied aus der Generalsynode ausgeschieden (siehe auch Buchstabe e);
- d) an die Stelle des stellvertretenden Mitglieds Frau Maren **Bosse**, Haseldorfer Weg 16, 22523 Hamburg ist Herr Diedrich **Nütz**, Kurze Straße 3, 25917 Leck gewählt worden;
- e) an die Stelle des berufenen Mitglieds Oberkirchenrat Gebhard **Dawin**, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel hat der Leitende Bischof Oberkirchenrätin Corry **Platzeck**, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel berufen;
- f) an die Stelle des berufenen Mitglieds Frau Juliane **Bauer**, Peter-Joseph-Krahe-Straße 11, 38102 Braunschweig hat der Leitende Bischof Oberlandeskirchenrätin Dr. Karla **Sichelschmidt**, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel berufen.

2. Ständige Ausschüsse:

Rechtsausschuss

Oberkirchenrätin Corry **Platzeck** (Nordelbien) ist für den aus dem Dienst der Nordelbischen Kirche ausgeschiedenen Oberkirchenrat Gebhard **Dawin** in den Rechtsausschuss nachgewählt worden.

Bischofskonferenz

Durch Eintritt in den Ruhestand haben sich bei der Zusammensetzung der Bischofskonferenz Änderungen ergeben. Die Bischofskonferenz setzt sich mit Stand vom 1. November 2000 wie folgt zusammen:

Bischof Dr. Hans Christian **Knuth**

(Vorsitzender), Schleswig

Stellvertreter: Propst Klaus-Jürgen **Horn**, Meldorf

Landesbischof Roland **Hoffmann**

(Stellvertretender Vorsitzender), Eisenach

Stellvertreter: Oberkirchenrat Christian **Köhler**, Gera

Landesbischof Hermann **Beste**, Schwerin

Stellvertreter: Oberkirchenrat Andreas **Flade**, Schwerin

Oberkirchenrat Dr. Martin **Bogdahn**, München

Stellvertreter: Oberkirchenrat Dr. Ernst **Bezzel**, Ansbach

Landesbischof Dr. Johannes **Friedrich**, München

Stellvertreter: Oberkirchenrat Franz **Peschke**, München

Landesbischof Heinrich **Herrmanns**, Bückeberg

Stellvertreter: Superintendent Hans-Bernhard **Fauth**, Meerbeck

Landessuperintendentin Doris **Janssen-Reschke**,

Osnabrück

Stellvertreter: Landessuperintendent Hans-Hermann

Jantzen, Lüneburg

Bischöfin Maria **Jepsen**, Hamburg

Stellvertreter: Propst Jürgen F. **Bollmann**, Hamburg

Oberlandeskirchenrat Ernst **Kampermann**, Hannover

Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Georg Ferdinand

Berger, Hannover

Landesbischöfin Dr. Margot **Käßmann**, Hannover

Stellvertreter: Vizepräsident Hans **Schmidt**, Hannover

Bischof Karl Ludwig **Kohlwage**, Lübeck

Stellvertreter: Propst Dr. Niels **Hasselmann**, Lübeck

Landesbischof Dr. h. c. Christian **Krause**, Wolfenbüttel,

Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Peter **Kollmar**,

Wolfenbüttel

Landesbischof Volker **Kreß**, Dresden

Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Peter **Nötzold**,

Dresden

Oberlandeskirchenrat Peter **Nötzold**, Dresden

Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Horst **Slesazeck**,

Dresden

Oberkirchenrat Wolfgang **Töllner**, München

Stellvertreter: Oberkirchenrat Helmut **Hofmann**, München

Kirchenleitung

- a) Bei den von der Generalsynode gewählten nichttheologischen Mitgliedern ist aufgrund des Todesfalls von Frau Helga **Beyler** (Bayern) Kirchenrätin Susanne **Böhland** (Mecklenburg) nachgerückt;
- b) die Bischofskonferenz hat für Oberlandeskirchenrat Ernst **Kampermann** (Hannover) als 1. Stellvertreter Landesbischof Hermann **Beste** (Mecklenburg) und als 2. Stellvertreterin Bischöfin Maria **Jepsen** (Nordelbien) gewählt;
- c) aufgrund des Nachrückens von Kirchenrätin Susanne **Böhland** (Mecklenburg) zum nichttheologischen Mitglied hat die Generalsynode die Religions-Pädagogin Christine **Müller** (Thüringen) zur 4. Stellvertreterin gewählt.

Spruchausschuss

Der Spruchausschuss der Vereinigten Kirche setzt sich aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung in der Amtszeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 wie folgt zusammen:

I**Mitglieder**

1. Superintendent Ekkehard **Vollbach** (Obmann), Sachsen
2. Oberkirchenrat Dr. Hartmut **Böttcher** (Beisitzer mit Befähigung zum Richteramt), Bayern
3. Pastorin Marlies **Ahlers** (theologische Beisitzerin), Hannover

II**Stellvertreter/innen**

Pröpstin Dr. Monika **Schwinge** (zu I 1.), Nordelbien
 Oberkirchenrätin Barbara **Schnerrer** (zu I 2.), Sachsen
 Pastor Jörg **Böversen** (zu I 3.), Schaumburg-Lippe

III**Beisitzer in Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen**

1. Oberlandeskirchenrat Peter **Fündeling** (höherer Dienst), Hannover
2. Landeskirchenoberamtsrat Ekkehard **Heinze** (mittlerer und gehobener Dienst), Braunschweig

IV**Stellvertreter für die Mitglieder nach III**

Kreiskirchenrat Bernd **Hänel** (zu III 1.), Thüringen
 Oberkirchenratsamtsrat Matthias **Kahnert** (zu III 2.), Mecklenburg

Lutherisches Kirchenamt

Präsident Friedrich-Otto **Scharbau** ist nach 17jähriger Dienstzeit als Leiter des Lutherischen Kirchenamtes mit Wirkung vom 31. Oktober 2000 durch Eintritt in den dauernden Ruhestand ausgeschieden.

Oberkirchenrat Dr. Helmut **Edelmann** wurde zum 1. August 2000 in das Amt des Propstes des Kirchenkreises Husum-Bredstedt (Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche) gewählt. Er ist am 31. Juli 2000 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche ausgeschieden.

Oberkirchenrat Dr. Reinhard **Brandt** wurde zum 1. November 2000 zum Dekan des Dekanats Weißenburg/Franken (Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern) bestimmt. Er ist am 31. Oktober 2000 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche ausgeschieden.

Die Kirchenleitung hat Oberlandeskirchenrat Dr. Friedrich **Hauschildt**, Hannover im Benehmen mit der Bischofskonferenz am 13. Januar 2000 unter Beibehaltung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit, zum Leiter des Lutherischen Kirchenamtes berufen. Er führt die Amtsbezeichnung Präsident und hat seinen Dienst am 1. November 2000 angetreten.

Die Kirchenleitung hat Pastor Dr. habil. Klaus **Grünwaldt**, Selsingen/Hannover am 6. Juli 2000 zum 1. November 2000 unter Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zum Referenten im Lutherischen Kirchenamt berufen; er führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

Die Kirchenleitung hat in der Sitzung am 6./7. Juli 2000 Herrn Rechtsanwalt Christian Helmut **Frehrking** zum 1. August 2000 für die Dauer von zwei Jahren zum Justitiar im Lutherischen Kirchenamt berufen.

Die Kirchenleitung hat Pastorin Dr. Christina **Kayales**, Elmshorn/Nordelbien, in der Sitzung am 7./8. September 2000 unter Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zur Referentin im Lutherischen Kirchenamt berufen. Sie führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrätin und hat ihren Dienst am 1. Januar 2001 angetreten.

Der Kassenleiter des Lutherischen Kirchenamtes Kirchenverwaltungsrat Hans **Kuhlmann** wurde auf eigenen Antrag nach über 27jähriger Dienstzeit im Lutherischen Kirchenamt zum 1. Januar 2001 in den Ruhestand versetzt. Die Nachfolge hat Kirchenamtstmann Thies **Willeke**, Hildesheim am 1. Januar 2001 angetreten, der zu diesem Zeitpunkt zur Vereinigten Kirche versetzt wurde.

Theologisches Studienseminar Pullach

Pastor Dr. Matthias **Rein** ist durch Beschluss der Kirchenleitung vom 7./8. September 2000 unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die Dauer von fünf Jahren als Studienleiter des Theologischen Studienseminars Pullach berufen worden. Er wird seinen Dienst am 1. September 2001 antreten.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes
